

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 19. Mai 2020

**Grosser Stadtrat, Kleine Anfrage Stephan Schlatter,
«Möglichkeit der Entfernung des Altbaus des KSS» (Nr. 36/2019)**

Sehr geehrte Frau Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 13. Dezember 2019 hat Grossstadtrat Stephan Schlatter eine Kleine Anfrage zur Möglichkeit der Entfernung des Altbaus der KSS eingereicht.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Ist es möglich, den bestehenden Schwimmbadbau nach einem Entscheid für einen Neubau zu entfernen?*

Ausgangslage

Das Hallenbad und Freibad der «KSS» auf der Breite sind Teil der Gesamtanlage, welche in zwei Etappen durch den renommierten Architekten Ernst Gisel erbaut wurde. 1964 bis 1966 erfolgte der Bau von Freibad und Kunsteisbahn und 1970 bis 1972 des Hallenbads. Das Ensemble ist im Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler (VKD) der Stadt Schaffhausen (Bauten und Gärten). Im VKD sind Objekte verzeichnet, für die eine Schutzvermutung besteht.

Im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (SHR 451.100) ist unter Art. 6 Abs. 5 festgelegt, dass eine Schutzmassnahme im Sinne von Art. 5 spätestens dann zu treffen ist, wenn durch ein Bauvorhaben oder eine andere geplante Massnahme das Schutzziel eines gemäss Abs. 2 verzeichneten Objekts beeinträchtigt werden könnte. Von einer Schutzmassnahme kann abgesehen werden, wenn private oder öffentliche Interessen überwiegen und gegen eine solche sprechen.

Die im Hinblick auf den geplanten Neubau erfolgten denkmalpflegerischen Abklärungen haben ergeben, dass die Hallen- und Freibadanlage der «KSS» als schützenswert beurteilt wird. Um den Umgang mit einem schützenswerten Objekt zu klären, ist eine Interessenabwägung nötig. Die Interessenabwägung wird in drei Schritten gemäss der nationalen Raumplanungsverordnung Art.3 (SR 700.1) durchgeführt:

- Interessen ermitteln
- Interessen beurteilen sowie Vereinbarkeit mit angestrebter räumlicher Entwicklung und möglicher Auswirkungen berücksichtigen
- Interessen im Entscheidungsprozess des Abwägens möglichst umfassend berücksichtigen

Für die Interessenabwägung besteht eine Begründungspflicht. Das heisst, die Interessenabwägung muss dokumentiert und die Beurteilung der relevanten öffentlichen Interessen ausführlich abgewogen werden. Als Ergebnis wird ein Objekt aus dem VKD entlassen, wenn andere Interessen gegenüber den Schutzinteressen überwiegen.

Umsetzung Neubau mit aktuellem Raum- und Beckenprogramm

Für einen möglichen Neubau hat der Stadtrat basierend auf ausführlichen Analysen des Bedarfs ein Raum- und Beckenprogramm für das zukünftige Hallenbad mit Nebenräumen beschlossen. Der Stadtrat hat in der Folge bezüglich des Neubaus eine ausführliche Interessenabwägung vorgenommen. Darin stellte sich die grundlegende Frage, ob das neue Raum- und Beckenprogramm ausschliesslich in einem Neubau realisiert werden kann, oder ob allenfalls eine Weiternutzung des bestehenden Baus (Altbau) möglich ist. Eine Abwägung aller Interessen und Fakten haben ergeben, dass das neue Raum- und Beckenprogramm nur in einem Neubau umzusetzen ist und ein Erhalt der Bestandesbaute eine sinnvolle Umnutzung voraussetzt.

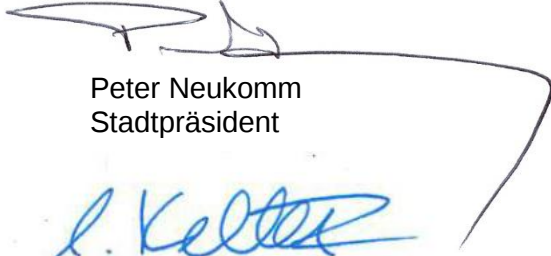
Umgang mit dem Bestand (Altbau)

Ausgehend von der Erkenntnis, dass das gesamte neue Raum- und Beckenprogramm ausschliesslich in einem Neubau realisiert werden soll, ist die Frage zum Erhalt des bestehenden Hallenbads verknüpft mit der Frage einer zukünftigen Nutzung. Eine Interessenabwägung bezüglich Bestand (Altbau) bedingt somit die Prüfung einer möglichen Umnutzung. Auf dieser Grundlage kann der Umgang mit dem Bestand und eine allfällige Entlassung aus dem VKD beschlossen werden. Da das bestehende Hallenbad erst nach Erstellung des Neubaus für den eigentlichen Sinn dieses Zweckbaus (Schwimmen) nicht mehr benötigt wird, ist eine Abwägung verknüpft mit der Frage einer allfälligen zukünftigen Nutzung mit einem Zeithorizont von rund 8 Jahren.

Dieser Prozess wird parallel zur Erarbeitung der Grundlagen für die Rahmenkreditvorlage Neubau starten. Aus planerischer Sicht hat dies Vorteile, da so die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb klar sind, der nach der Volksabstimmung erfolgen wird. Somit wird der Stadtrat die Frage eines möglichen Rückbaus der Bestandesbaute in den nächsten Monaten klären und den Grossen Stadtrat zusammen mit der Rahmenkreditvorlage für den Neubau darüber informieren. Diese Haltung ist in enger Zusammenarbeit mit der Bau-fachkommission entstanden und wird von dieser mitgetragen. Deshalb wurde auch die Planungskredithöhe in der aktuellen Vorlage betreffend KSS erhöht.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.: